

WER DARF WAS?

Die Neuerungen in der Pflege

Stand: Oktober 2016



ooe.arbeiterkammer.at/pflege

Mit der **Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** ändern sich ab 1. September 2016 die medizinischen Kompetenzen für die Pflegeberufe. Dadurch kommt es zum Teil zu einer erheblichen Ausweitung der Aufgaben. Das heißt aber nicht, dass die neuen Tätigkeiten ab sofort erbracht werden müssen. Generell dürfen Beschäftigte eine neue Tätigkeit bzw. Kompetenz erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben. Diese können sie beispielsweise durch Fortbildungen erwerben.

WELCHER PFLEGEBERUF DARF WAS GENAU?

Dieser handliche Ratgeber wurde von der AK in Zusammenarbeit mit dem ÖGKV und der FGV im ÖGB erstellt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Arbeiterkammer unter der E-Mail Adresse pflege@akoee.at

MITWIRKUNG IN DER MEDIZINISCHEN DIAGNOSTIK UND THERAPIE

Verabreichung von Arzneimittel	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)	✓	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen – Insulin & blutgerinnungshemmende Arzneimittel	✓	✓	✓
Verabreichung von Zytostatika und Kontrastmitteln			✓
Vorbereitung und Verabreichung z.B. von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen			✓
Ab- und Anschluss laufender Infusionen bei liegendem peripheren Gefäßzugang		✓	✓
Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen			✓
Vorbereitung und Verabreichung von subkutan, intravenös, intraarteriell, intrathekal oder über Plexuskatheter zu applizierende Infusionen (zB sc NaCl-Infusionen)			✓
Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren	✓	✓	✓
Durchführung von Darmeinläufen und -spülungen			✓
Andere therapeutische Maßnahmen	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)			✓
Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendung	✓	✓	✓
Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes		✓	✓
Absaugen oberer Atemwege sowie Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen	✓	✓	✓
Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in allen Pflegesituationen			✓
Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen	✓	✓	✓
Assistententätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung			✓
Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen			✓

Zu- und ableitende Systeme	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Bedienung von zu- und ableitenden Systemen , wie Perfusoren, Infusomaten, PCA (Schmerzpumpen), PDA (Periduralanästhesie) oder Drainagen			✓
Legen und Wechsel periphervenöser Verweilkanülen			✓
Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und Entfernung des periphervenösen Zugangs		✓	✓
Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden		✓	✓
Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei Frauen, nicht bei Kindern		✓	✓
Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung			✓
Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter			✓
Messung der Restharmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung			✓
Wechsel von suprapubischen Kathetern			✓
Wechsel von perkutanen gastraln Austauschsystemen (z.B. Gastrotube - Systeme, Button - Austauschsystem)			✓
Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse			✓
Mitarbeit in der medizinischen Diagnostik	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Erhebung und Überwachung medizinischer Basisdaten (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)	✓	✓	✓
Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA)		✓	✓
Durchführung patientennaher Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Test			✓
Durchführen standardisierter Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests), wie z.B. Blutgasanalysen oder Blutgerinnungswerte	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene bei Erwachsenen	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene auch bei Kindern			✓
Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis			✓
Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem			✓
Geräteunterstützte Überwachung	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben			✓
Schulung und Unterweisung	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung			✓

Abkürzungen: PA = Pflegeassistent
PFA = Pflegefachassistent
DGKP = Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/
Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin

¹ Die betreffenden Beschäftigten dürfen bei ihrer Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie **nur die hier aufgelisteten Tätigkeiten ausüben**, keine darüber hinaus!

² **Die Aufzählung der Tätigkeiten ist eine beispielhafte:** Das bedeutet, eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs um weitere Aufgaben ist denkbar, sofern sie

- ▶ vom jeweiligen Berufsbild umfasst sind,
- ▶ einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad wie die beispielhaft angeführten Tätigkeiten aufweisen,
- ▶ die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung vermittelt oder durch Fortbildungen angeeignet wurden und
- ▶ nicht unter den „Kernbereich“ des Berufsbildes eines anderen Gesundheitsberufs fallen.